# Richtlinien

# für die Vergabe von finanziellen Unterstützungsleistungen aus Mitteln der Deutschen Härtefallstiftung

Stand: 17. Oktober 2016

## Vorbemerkung

Der wesentliche Zweck der Stiftung ist gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO) die Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Reservisten und zivilen Angehörigen der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee der DDR außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten. Die Unterstützung kann in allen Fällen im Dienst erlittener, insbesondere einsatzbezogener Gesundheitsschädigungen, auf Antrag gewährt werden. Auch Angehörige oder Hinterbliebene des betroffenen Personenkreises können Empfänger Unterstützungsleistungen sein. Im besonderen Einzelfall kann eine Unterstützung auch in Härtefällen über Satz 1 und 2 hinaus erfolgen, wenn sie dringend geboten erscheint. Nur wirtschaftlich bedürftige Personen i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO dürfen finanzielle Unterstützung erhalten.

# 1. Personenkreis

Ein Härtefall im Sinne dieser Vergabekriterien ist eine wirtschaftliche Notlage, die bei den Betroffenen oder deren Angehörigen aufgrund der in der Vorbemerkung dargestellten dienstlich bedingten Einwirkungen eingetreten ist oder unmittelbar droht. Die Leistungen der Stiftung zielen daher im Wesentlichen auf Betroffene in außergewöhnlichen Notlagen schwieriger sozialer und/oder wirtschaftlicher Natur, in die sie unverschuldet geraten sind und die sie nicht aus eigener Kraft alleine bewältigen können.

# 2. Leistungsvoraussetzungen und –umfang

#### 2.1.

Eine außergewöhnliche Notlage ist insbesondere dann anzunehmen, wenn infolge besonderer Lebensumstände, wie z.B. Krankheit, Trennung/Tod eines Elternteils, Tod oder schwere Erkrankung des Ehegatten/ der Partnerin oder des Partners, Unfall, Eintritt einer Behinderung, Arbeitslosigkeit oder Wohnungsverlust, schwere finanzielle Belastungen eintreten, die nicht mit eigenen Mitteln oder gesetzlichen Leistungen bewältigt werden können.

#### 2.2

Eine außergewöhnliche Notlage ist ferner bei Betroffenen anzunehmen, die wegen einer schweren Krankheit oder Behinderung der besonderen Fürsorge und Hilfe bedürfen, insbesondere wenn keine Familienangehörigen vorhanden oder nicht zur ausreichenden Unterstützung fähig sind.

Leistungen der Stiftung setzen grundsätzlich voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig anderweitig geleistet werden können. Sie werden im Regelfall nur nach Ausschöpfung möglicher Rechtsansprüche bewilligt, soweit dies zumutbar erscheint. Überbrückungshilfen können gewährt werden.

# 2.4

Da die Leistungen der Stiftung unabhängig von gesetzlichen Versorgungsansprüchen (z.B. SVG, Unfallkasse des Bundes) erfolgen, begründen Stiftungsleistungen im Gegenzug keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern. Dies bedeutet auch, dass die für Leistungen anderer Träger zwingend erforderlichen Kausalitätsbetrachtungen nicht Grundlage der Bewertung des Vergabeausschusses sein müssen.

# 3. Stiftungsleistungen

#### 3.1

Die Stiftung kann grundsätzlich alle Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um eine Notlage zu beseitigen oder zu lindern. Die Leistung kann auch erfolgen, um die Folgen einer früheren Notlage zu lindern. Die Unterstützungsleistung wird regelmäßig in Form einer finanziellen Zuwendung erbracht. Die Bemessung von Art und Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

# 3.2

Fortlaufende bzw. in Teilbeträgen zu gewährende Leistungen sind möglich, jedoch von Anfang an in ihrer Gesamthöhe festzulegen. Die Leistungen können auch zur Tilgung oder Zinserleichterung von Darlehen sowie zur Ablösung von Zahlungsverpflichtungen erbracht werden.

# 3.3

Für behinderte oder pflegebedürftige Betroffene können z.B. besondere Heil- und Hilfsmittel beschafft, Therapiekosten oder sonstige Kosten bestritten werden, deren Übernahme durch Sozialleistungsträger nicht oder nicht vollständig möglich ist. Bei Familien mit behinderten Betroffenen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, können für Reisen, die der Erholung des Behinderten und/oder der pflegenden Angehörigen dienen, Zuschüsse in angemessener Höhe gewährt werden.

#### 3.4

Auf Leistungen der Deutschen Härtefallstiftung besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine versorgungsrechtliche Leistung nicht erfolgt ist.

# 4. Sachliche Voraussetzungen

#### 4.1.

Die Bewilligung von Stiftungsleistungen setzt voraus, dass das bereinigte Familieneinkommen aller im Haushalt lebender Personen die Einkommensgrenze nach § 53 AO nicht überschreitet.

#### 4.2

Die wirtschaftliche Lage ist bei der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt nachzuweisen.

#### 4.3

Für die Bewilligung von Stiftungsleistungen ist es erforderlich, dass die Antragsteller alle notwendigen Angaben machen und zum Zweck der Antragsbearbeitung und der Nachverfolgbarkeit der Antragsentscheidung in die Nutzung ihrer persönlichen Daten einwilligen. Ferner haben sie der Stiftung das Recht zur Akteneinsicht hinsichtlich abgeschlossener oder laufender Verwaltungsverfahren zu gewähren. Auf Anforderung ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

#### 4.4

Leistungen der Stiftung, die aufgrund wahrheitswidriger Angaben bewilligt wurden, sind zurückzuzahlen.

## 5. Verfahren

# 5.1 Antragsbearbeitung

Die bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingehenden Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft. In dringlichen Fällen kann eine Antragsberatung ohne Rücksicht auf die Reihenfolge des Eingangs veranlasst werden. Die Angaben der Antragsteller werden ggf. im Dialog mit diesen und/oder weiteren Beteiligten vervollständigt und bei Vorliegen der Entscheidungsreife in der nächstfolgenden Sitzung des Vergabeausschusses zur Beratung vorgelegt. Die Vorlage hat zwingend eine Aussage zur Einhaltung bzw. Überschreitung der Einkommens- oder Vermögensgrenzen gemäß § 53 AO zu enthalten.

#### 5.2 Beratung und Entscheidung

Der Vergabeausschuss berät über die Annahme, Zurückstellung oder Ablehnung der Anträge sowie im Falle der Zustimmung über Art und Höhe der Unterstützungsleistung. Danach legt die Geschäftsstelle dem Vorstand die Beratungsergebnisse des Vergabeausschusses zur Entscheidung vor.